

## **Große Anfrage**

**der Fraktion SPD**

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung**

### **Die Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung in Baden-Württemberg**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

- I. Allgemeines Vorgehen bei der Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung in Baden-Württemberg
  1. Mit welchen konkreten und organisatorischen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, auf eine frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte Kommunikation zwischen Vorhabenträgern, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltverbänden in Baden-Württemberg hinzuwirken?
  2. Mit welchen konkreten und organisatorischen Maßnahmen will die Landesregierung die Kommunikation und Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Behörden bei Planungs- und Genehmigungsverfahren untereinander jeweils verbessern?
  3. Welche der im Pakt genannten Vereinbarungen, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, wurden von den Fachministerinnen und Fachministern in der Landesregierung bereits umgesetzt oder sollen mit welchen Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden?
  4. Welche konkreten Vorschläge bringt Baden-Württemberg in die zur Umsetzung des Pakts eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskanzleramts ein?
- II. Allgemeines Verfahrensrecht
  1. In welchen Bereichen in Baden-Württemberg ist eine parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte bei mehrstufigen Planungsverfahren bereits möglich?

2. In welchen weiteren Bereichen strebt die Landesregierung eine Ermöglichung solcher in Rede stehender paralleler Verfahren nach Frage 1 an?
3. Wie hat sich die Möglichkeit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) seit 2015 in Baden-Württemberg entwickelt und mit welchen konkreten Maßnahmen wirkt sie darauf hin, dass diese Möglichkeit von den Behörden stärker als bisher genutzt wird?
4. In welchen Bereichen bzw. Fachplanungsgesetzen sind Fristverkürzungen ihrer Einschätzung nach möglich und sinnvoll?
5. Welches Ergebnis hat die Landesregierung bei der vereinbarten Prüfung eines verstärkten Einsatzes der Mediation im Rahmen von Rechtschutzverfahren für Baden-Württemberg erzielt?

### III. Verkehrsinfrastruktur

1. Wie beabsichtigt die Landesregierung die im Zuge der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 6. November 2023 beschlossenen neuen Regelungen in Bezug auf den Artenschutz und bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, vor allem für Ersatzbauten beim Infrastrukturausbau, umzusetzen?
2. Wann sollen diese neuen Regelungen zu Artenschutz und zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt werden?
3. Wie verträgt sich die geplante Umsetzung der Clean Vehicles Directive (CVD) im Landesmobilitätsgesetz (LMG) mit dem von Bund und Ländern gemeinsam verfolgten Ziel, das Grundprinzip der 1 : 1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben zu berücksichtigen?

### IV. Baurecht

1. Wann wird die Landesregierung, wie in den Beschlüssen dieser MPK vereinbart, eine Regelung zur Typengenehmigung in die Landesbauordnung (LBO) aufnehmen?
2. Wird die in der LBO neu zu schaffende Regelung zur Typengenehmigung auch eine gegenseitige Anerkennung über Ländergrenzen hinweg beinhalten, wie etwa in der Hamburgischen Bauordnung (HBO) in § 65 Absatz 3 geregelt?
3. Plant die Landesregierung eine Genehmigungsfiktion von drei Monaten für Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau einzuführen, und wenn ja, wann?
4. Wird die Landesregierung, wie ebenfalls im Zuge der in Rede stehenden MPK-Beschlüsse vereinbart, Nutzungsänderungen von Dachgeschossen zu Wohnzwecken genehmigungsfrei stellen?
5. Welche Änderungen und Anpassungen der Landesbauordnung sind in diesem Zuge notwendig?
6. Welche Änderungen im Hinblick auf die in der LBO festgelegten Stellplatzvorgaben plant die Landesregierung zu verändern und inwiefern?
7. Sind auf kommunaler Ebene zusätzliche Belastungen zu befürchten, wenn die Stellplatzvorgaben aus der Landesbauordnung gestrichen und die Verantwortung dafür auf die Kommunen übertragen wird?
8. Plant die Landesregierung eine Unterstützung der Kommunen im Falle einer Übertragung der in Rede stehenden Aufgaben?

## V. Ausbau der Energieinfrastruktur

1. Welche Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren bei den derzeit geplanten Anlagen zur Nutzung der Windkraft, der Geothermie und der Freiflächen-Photovoltaik (einschließlich Agri-PV) können bereits festgestellt werden?
2. Welche Verfahrensbeschleunigungen für den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen wurden bislang über die von der Bundesebene gesetzlich geregelten Planungserleichterungen und -beschleunigungen hinaus vom Land auf den Weg gebracht?
3. Inwieweit wurden die Genehmigungsverfahren für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Agri-Photovoltaikanlagen inzwischen auf eine digitalisierte Form anstelle zahlloser ausgedruckter Kopien auf Papier umgestellt und bis wann soll dies endgültig und flächendeckend erfolgen?
4. Welche Rolle spielen potenzielle Flächen für Geothermie bei der Raumordnung und Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans?

## VI. Digitalisierung und Mobilfunkausbau

1. Plant die Landesregierung, eine Genehmigungsfiktion für genehmigungspflichtige Mobilfunkmasten einzuführen, die nach Ablauf einer Frist von bis zu drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen eintritt?
2. Wie wäre eine Genehmigungsfiktion aus ihrer Sicht auszugestalten, um die verschiedenen Interessenlagen, die im Genehmigungsprozess abgewogen werden müssen, in Ausgleich zu bringen?
3. Welche (gesetzlichen und untergesetzlichen) Änderungen müssen für die Einführung einer Genehmigungsfiktion vorgenommen werden?
4. Welche verfahrens- und planungsrechtlichen Erleichterungen zur Beschleunigung des Ausbaus der digitalen Infrastruktur hat sie bereits vorgenommen, nimmt sie derzeit vor und plant sie vorzunehmen?

19.12.2023

Stoch, Binder, Dr. Weirauch, Hoffmann, Storz, Steinhilb-Joos  
und Fraktion

### Begründung

Im Zuge der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 haben sich Bund und Länder zur Umsetzung eines umfassenden Maßnahmenpakets verpflichtet. Übergeordnetes Ziel ist es, den Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigungen auf unterschiedlichen Ebenen umzusetzen. Diese Große Anfrage begehrt Auskunft darüber, wie die Landesregierung die Maßnahmen umzusetzen gedenkt, die ihren Kompetenz- und Handlungsbereich betreffen.

**Anlage:** Schreiben des Staatsministeriums

Mit Schreiben vom 27. Februar 2024 Nr. STM16KOST-0144.5-75/18/3 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

**I. Allgemeines Vorgehen bei der Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung in Baden-Württemberg**

- 1. Mit welchen konkreten und organisatorischen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, auf eine frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte Kommunikation zwischen Vorhabenträgern, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltverbänden in Baden-Württemberg hinzuwirken?*
- 2. Mit welchen konkreten und organisatorischen Maßnahmen will die Landesregierung die Kommunikation und Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Behörden bei Planungs- und Genehmigungsverfahren untereinander jeweils verbessern?*

Zu I. 1. und I. 2.:

Die Fragen I. 1. und I. 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung betrachtet eine frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte Kommunikation zwischen Vorhabenträgern, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltverbänden in Baden-Württemberg als essenziell zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und strebt verschiedene konkrete Maßnahmen an bzw. hat bereits in vielen Bereichen konkrete Maßnahmen in die Wege geleitet.

Zum einen prüft die Landesregierung gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern, wie sich die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) ausbauen lässt. Änderungen im VwVfG werden grundsätzlich im Wege der Simultangesetzgebung in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernommen.

Über service-bw stellt die Verwaltung in Baden-Württemberg zentral und flächendeckend Informationen zu Verwaltungsverfahren und Links zu vorhandenen Onlinediensten im bundesweiten Portalverbund bereit und macht diese schnell und einfach auffindbar.

Zum anderen wird in verschiedenen Fachbereichen eine derartige Kommunikation bereits so gehandhabt.

Das Ministerium für Verkehr praktiziert aktuell schon eine frühzeitige, effektive und zielorientierte Kommunikation zwischen Vorhabenträgern, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltverbänden. Die schrittweise Implementierung der BIM-Methode (Building Information Modeling) wird zudem bei allen neu zu planenden Straßenbauvorhaben ab 2025 für Bundes- und ab 2027 für Landesstraßen neue technische Möglichkeiten der Einbindung Beteiligter eröffnen.

Die Abstimmungen für die Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) laufen derzeit. Zu Zwischenständen von Gesetzesentwürfen erfolgt grundsätzlich keine

Stellungnahme. Die Landesregierung strebt an, die im Pakt für Planungsbeschleunigung vorgesehenen Erleichterungen zeitnah umzusetzen.

Im Bereich *Bauordnungsrecht* ist eine verpflichtende formalisierte Kommunikation vor Beginn des eigentlichen baurechtlichen Verfahrens nicht vorgesehen. Das baurechtliche Verfahren sieht bereits die Kommunikation zwischen allen am Verfahren zu Beteiligten vor. Nach Bedarf und den personellen Möglichkeiten können die Baurechtsbehörden auch jetzt schon frühzeitig mit den Beteiligten kommunizieren und betroffene Fachbehörden ausreichend beteiligen. Die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen besteht daher nicht.

Durch mehrere Änderungen der Landesbauordnung wurden bereits verschiedene Punkte der Vereinbarung umgesetzt, so z. B. eine verfahrensmäßige Vereinfachung bei Freiflächen-PV-Anlagen oder Erleichterungen bei Mobilfunkantennen. Einige Punkte sind zudem in Baden-Württemberg bereits geltendes Recht, so z. B. der Entfall von zusätzlichen Stellplätzen bei Umbau und Aufstockung im Wohnungsbestand oder die kleine Bauvorlageberechtigung für qualifizierte Berufsgruppen anstelle von Architekten und Bauingenieuren.

Weitere Punkte sollen im Rahmen der anstehenden umfassenden Änderung der Landesbauordnung (LBO) umgesetzt werden, so z. B. die Einführung einer Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, oder werden, wie z. B. der digitale Bauantrag, durch die Einführung des Virtuellen Bauamts BW im Verlauf des Jahres 2024 umgesetzt.

Die Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung im Land knüpfen an die allgemeine baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens an und lassen bereits heute einen weiten, in der Sache ausreichenden Spielraum für die Realisierung seriellen und modularen Bauens wie auch seriellen Sanierens.

Auch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist in ständigem Austausch mit Vorhabenträgern und den zuständigen Fachbehörden im Geschäfts- und Fachbereich des Umweltministeriums.

Im Folgenden werden einzelne Punkte besonders dargestellt:

#### *Kommunale Wärmpläne*

Das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in seiner Neufassung vom 7. Februar 2023 sieht bereits bei der Erstellung der kommunalen Wärmepläne in § 27 Absatz 3 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Damit soll die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans beteiligt und dazu folgende Entscheidungsprozesse vorbereitet werden.

Die Wärmeplanung soll ein transparenter Beteiligungsprozess unter Steuerung und in Verantwortung der planungsverantwortlichen Stelle sein. Sie sieht vor, dass die Kommune die Öffentlichkeit bei der Wärmeplanung beteiligt. Ebenso dient die Beteiligung dazu, Transparenz für die der Wärmeplanung zu Grunde liegenden Planungs- und Entscheidungsprozesse zu schaffen und dadurch deren Akzeptanz und schnellere Umsetzung zu sichern.

#### *Wasser und Boden*

Der Verfahrensablauf ist für die Zulassungsbehörden gesetzlich vorgegeben und mit Instrumenten wie z. B. der Antragskonferenz, dem UVP-Scoping oder der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Regelfall bereits im Planungsstadium eines entsprechenden komplexen Vorhabens zwischen den Beteiligten und Betroffenen ausreichend kommuniziert und zusammengearbeitet. Die entsprechenden Abläufe sind eingespielt und es liegen keine Erkenntnisse zu besonderen Defiziten oder den im Pakt genannten Doppelbeteiligungen oder Doppelkommunikationen vor.

### *Immissionsschutz*

Im Bereich des Immissionsschutzes ist das Verwaltungsverfahren bundesrechtlich geregelt. Es enthält unter anderem Anforderungen an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. Erörterungstermin mit Antragstellenden und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben). Von diesen Regelungen kann landesrechtlich nicht abgewichen werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass für immissionsschutzrechtliche Verfahren den beteiligten Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange seit Frühjahr 2023 die Cloud-Immissionsschutz Baden-Württemberg zur Verfügung steht. An diesem „Speicherort“ können die im Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange die Antragsunterlagen einsehen, für die weitere Bearbeitung, insbesondere ihre Stellungnahmen, verwenden und ihre Stellungnahme für die weitere Verwendung durch die Genehmigungsbehörde hinterlegen. Die Cloud-Immissionsschutz Baden-Württemberg soll unter anderem eine effektive Kommunikation und Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Behörden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren unterstützen.

### *Erneuerbare Energien/Immissionsschutz*

Die in der Folge der „Task Force Erneuerbare Energien“ im Jahr 2022 neu eingerichteten Stabstellen „Energiewende, Windenergie und Klimaschutz“ informieren und beraten beispielsweise Behörden und Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Des Weiteren sind sie Verfahrenslotsen für Investorinnen und Investoren sowie Kommunen im Bereich Wind- und Solarenergie sowie weiterer Erneuerbarer Energie. Mit diesen Tätigkeiten soll unter anderem auf effektive, straffe und zielorientierte Kommunikation zwischen Vorhabenträgern, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern hingewirkt werden.

Darüber hinaus werden durch die Arbeit des neu geschaffenen Bereichs „Erneuerbare BW“ bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) u. a. Projektierer und Kommunen unterstützt.

### *Windkraft*

Im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wurde der Praxisleitfaden Windkraft erarbeitet. Der prozessorientierte Leitfaden ist dabei ein Baustein zur Optimierung und Vereinheitlichung des Ablaufs der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Dabei soll das Verfahrensmanagement verbessert und eine höhere Standardisierung erreicht werden. Bei der Realisierung von Windkraftanlagen ist insbesondere die Planungsphase vor Antragstellung für ein zügiges anschließendes Genehmigungsverfahren entscheidend. Hierauf legt der Praxisleitfaden ein besonderes Augenmerk. Zielgruppe des Leitfadens sind die Genehmigungsbehörden, aber auch Vorhabenträger und Träger öffentlicher Belange.

*3. Welche der im Pakt genannten Vereinbarungen, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, wurden von den Fachministerinnen und Fachministern in der Landesregierung bereits umgesetzt oder sollen mit welchen Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden?*

Zu I. 3.:

Die Umsetzung der im Pakt vorgesehenen Maßnahmen wird aktuell sowohl auf Landesebene als auch zwischen Bund und Ländern abgestimmt und vorbereitet.

Zum Umsetzungsstand in Baden-Württemberg in Bezug auf die im Pakt genannten Vereinbarungen, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

#### a) Verwaltungsdigitalisierung

Im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus intensiv in die Arbeiten im Rahmen der Mitnutzung der beiden ressortübergreifenden „Einer-für-Alle“- (EfA)-Projekte „Sozialplattform“ (betroffen sind das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, das Ministerium der Justiz und für Migration und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) und „Wirtschafts-Service-Portal“ (betroffen sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) eingebunden. Ein Vertragsschluss zwischen Baden-Württemberg und dem Betreiberland Nordrhein-Westfalen sowie der FITKO erfolgte noch Ende 2023, sodass die nächsten Umsetzungsschritte angegangen werden können.

Im Digitalisierungsbereich wurde zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich EfA am 5. Dezember 2023 beschlossen, dass die 16 Fokusleistungen und einige weitere Onlinedienste im föderalen Interesse durch ein zentrales Budget bei der FITKO gemeinsam durch Bund und Länder – auch durch diejenigen Länder, die sich bisher noch gegen eine Nachnutzung entschieden haben – finanziert werden. Diese gemeinsame Finanzierung ist ein Meilenstein und setzt einen starken finanziellen Anreiz, um das EfA-Prinzip weiter zu stärken. Es ist geplant, dass sukzessive weitere Dienste in die gemeinsame Finanzierung übernommen werden.

#### b) Straßenbau

Im Bereich des Straßenbaus sind die im Pakt vorgesehenen Maßnahmen teilweise bereits umgesetzt, befinden sich in Umsetzung oder in Prüfung. Das gilt neben der Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Fragen I. 1. und I. 2.) etwa für die bereits erfolgte Einrichtung eines Studiengangs und die durch die Implementierung der BIM-Methode (siehe zu Fragen I. 1. und I. 2.) angestoßene Digitalisierung der Verfahren.

Soweit Gesetzesänderungen im Straßenbaubereich erforderlich sind, ist mit einem Abschluss jedenfalls nicht mehr im ersten Quartal 2024 zu rechnen. Das gilt insbesondere in den Bereichen, in denen neben Landesregelungen auch Bundesregelungen betroffen sind wie etwa im Bereich der straßenrechtlichen Planfeststellung mit Regelungen im Bundesfernstraßengesetz und im Straßengesetz Baden-Württemberg. In diesen Bereichen bedarf es eines Vorstoßes durch den Bund, der Regelungen für das ganze Bundesgebiet trifft. Die Regelungen sind dann durch die Länder nachzuvollziehen und ggf. dem dortigen Regelungsgefüge anzupassen.

#### c) Kommunale Schieneninfrastrukturprojekte

Bei kommunalen Schieneninfrastrukturprojekten zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass ein ganz wesentlicher Beitrag zu deren Beschleunigung durch eine enge Begleitung und Beratung der kommunalen Seite in der Projektinitiierung und frühen Planungsphase zu identifizieren ist. Diese „Vorfeldbetreuung“ gerade in Bezug auf kommunale Projekte im Schienenpersonennahverkehr (wie z. B. Ausbau, Elektrifizierungen oder Reaktivierungen), die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) finanziert werden sollen, wurde in den letzten Jahren seitens des Ministeriums für Verkehr sowie der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) intensiviert. Darüber hinaus ist ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung von Projekten insbesondere an der Eisenbahninfrastruktur des Bundes in einer Unterstützung der kommunalen Seiten bei der Finanzierung von Planungskosten zu sehen, da die DB als Vorhabenträgerin in der Regel nicht bereit ist, sich an der Finanzierung von Planungskosten an der eigenen Infrastruktur bei zukünftigen GVFG-Projekten zu beteiligen. Zu dieser Geschäftspraxis ist auch keine Änderung im Zuge der zu Jahresbeginn erfolgten

Gründung einer an gemeinwohlorientierten Zielen ausgerichteten DB InfraGo AG zu erwarten. Der Bund wiederum tritt erst in der Realisierungsphase mit der GVFG-Förderung in die Finanzierung ein. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Ministerium für Verkehr die Kofinanzierungsregeln für GVFG-Projekte im SPNV-Bereich weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die kommunale Seite zu entlasten und die Projekte auch seitens der Finanzierung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Auch eine entsprechende Initiative gegenüber dem Bund wurde diesbezüglich auf Initiative von Baden-Württemberg in der Verkehrsministerkonferenz im Oktober 2023 ergriffen.

#### d) Wasserhaushalt

Im Bereich Wasserhaushalt hat der Bund inzwischen die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz. Die Umsetzung der im Pakt genannten Vereinbarungen ist daher zunächst vom Bund zu prüfen und ggf. im Bundesrecht, insbesondere im Wasserhaushaltsgesetz umzusetzen. Über Änderungen im Wassergesetz des Landes kann erst im Anschluss entschieden werden.

#### e) Immissionsschutz

Auch der Fachbereich des Immissionsschutzes liegt in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, sodass die Umsetzung der im Pakt vereinbarten Maßnahmen in erster Linie zunächst dem Bund obliegen.

Im Hinblick auf den im Pakt vereinbarten verstärkten Einsatz von Teilgenehmigungen und vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist anzumerken, dass die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Zustimmung der UMK auf der Grundlage der derzeit geltenden Regelungen bereits Vollzugshinweise „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und vorzeitigen Beginn“ (Stand 19. April 2023) erarbeitet hat.

#### f) Praxis-Checks

Im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung wurde ein Ausbau bzw. verstärkter Einsatz von sog. Praxis-Checks vereinbart.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragte 2023 das Statistische Bundesamt mit dem Projekt „einfacher gründen“ zur Senkung bürokratischer Anforderungen für neu gegründete Unternehmen. Hierbei werden anhand konkreter Gründungsbeispiele in ausgewählten Branchen Praxis-Checks durchgeführt, die sämtliche im Gründungsprozess notwendigen administrativen und bürokratischen Schritte in den Blick nehmen. Der Fokus liegt dabei auf der Vollzugsseite. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist in das Projekt unterstützend eingebunden.

Einen weiteren (Ebenen-übergreifenden) Praxis-Check, für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (WEA) an Land (kurz: „Wind an Land“), hat das BMWK in Kooperation mit dem Staatsministerium durchgeführt. Auf Bundes- und Landesebene wurden zwar schon zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Ausbau von WEA zu beschleunigen. Als weiterer Schritt zum Bürokratieabbau bei WEA-Genehmigungsverfahren hatte der Praxis-Check daher das Ziel, insbesondere die Vollzugsebene in den Blick zu nehmen. In einem Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern aus Unternehmen und Genehmigungsbehörden sowie weiteren Fachbehörden wurden der Genehmigungsprozess systematisch analysiert und Anhaltspunkte für Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten diskutiert und verschiedene Vorschläge erarbeitet.



*4. Welche konkreten Vorschläge bringt Baden-Württemberg in die zur Umsetzung des Pakts eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskanzleramts ein?*

Zu I. 4.:

Die Landesregierung unterstützt den konstruktiven und kooperativen Ansatz im Umsetzungsprozess sowie das effiziente und transparente Vorgehen des Bundeskanzleramtes.

Baden-Württemberg wird im Laufe des Umsetzungsprozesses die Inhalte der laufenden Initiativen der Landesregierung zum Bürokratieabbau („Entlastungsallianz“) und zur Verwaltungsmodernisierung („Masterplan zur Transformation der Verwaltung“) mit der Pakt-Umsetzung verknüpfen und soweit zielführend die dort bestehenden Themenkomplexe in den Umsetzungsprozess einbringen.

Ansonsten ist anzumerken, dass wir uns ganz zu Beginn der Umsetzung des Paktes befinden. Es wird sich im weiteren Verlauf der Umsetzung zeigen, welche konkreten Vorschläge des Landes im Rahmen des Umsetzungsprozesses angezeigt sind.

## II. Allgemeines Verfahrensrecht

*1. In welchen Bereichen in Baden-Württemberg ist eine parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte bei mehrstufigen Planungsverfahren bereits möglich?*

*2. In welchen weiteren Bereichen strebt die Landesregierung eine Ermöglichung solcher in Rede stehender paralleler Verfahren nach Frage 1 an?*

Zu I. 1. und I. 2.:

Die Fragen II. 1. und II. 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte bei mehrstufigen Planungsverfahren ist bereits in folgenden Bereichen möglich:

Im Bereich der Raumordnung verzahnen die Regelungen des Raumordnungsgesetzes die Raumverträglichkeitsprüfungen (bisher Raumordnungsverfahren) und Zulassungsverfahren insbesondere für größere Infrastrukturvorhaben bereits, so dass einzelne Verfahrensschritte parallel durchgeführt werden können.

Auch im Bereich des Straßenbaus werden, soweit die maßgeblichen Regelwerke (insbesondere Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)) es zulassen und es im Hinblick auf die nächste Planungsstufe zweckmäßig ist, bereits aktuell Planungsschritte im Vorgriff ausgeführt.

Darüber hinaus ist die Landesregierung bestrebt, die parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte bei mehrstufigen Planungsverfahren auch in weiteren Bereichen zu etablieren, um Verfahrensbeschleunigungen herbeizuführen.

*3. Wie hat sich die Möglichkeit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) seit 2015 in Baden-Württemberg entwickelt und mit welchen konkreten Maßnahmen wirkt sie darauf hin, dass diese Möglichkeit von den Behörden stärker als bisher genutzt wird?*

Zu I. 3.:

Hinsichtlich der konkreten Maßnahmen wird auf die Ausführungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Antwort zu Frage I. 1. verwiesen.

Die Möglichkeit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG findet in der Praxis aber auch bereits jetzt Anwendung. Beispielsweise im Bereich des Straßenbaus werden die Möglichkeiten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG als Vorhabenträgerin schon umfassend genutzt. In den Regierungspräsidien wurden bereits vor mehreren Jahren Stellen für Öffentlichkeitsbeauftragte für die Vorhaben in der Straßenbauverwaltung eingerichtet. Darüber hinaus wird das Angebot an zeitgemäßen und bedarfsorientierten Schulungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit fortlaufend evaluiert und angepasst.

Auch der Umweltbereich enthält mit § 2 Umweltverwaltungsgesetz eine konkrete Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Hiernach soll bei bestimmten Verfahren bereits vor Antragsstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. In diesem Rahmen unterrichtet der Vorhabenträger die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens.

Mit der VwV Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Leitfaden für eine neue Planungskultur schlägt das Land auch eine Brücke zwischen informeller und frühzeitiger Beteiligung und der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Verwaltungsvorschrift führt die in § 25 Absatz 3 VwVfG definierte frühe Öffentlichkeitsbeteiligung konsequent fort. Sie dient einem besseren Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, den Vorhabenträgern und den Behörden. In einer mehrjährigen Evaluation hat sich die VwV Öffentlichkeitsbeteiligung als sinnvolle Regelung erwiesen.

*4. In welchen Bereichen bzw. Fachplanungsgesetzen sind Fristverkürzungen ihrer Einschätzung nach möglich und sinnvoll?*

Zu I. 4.:

Angemessene Fristen können behördliche und gerichtliche Verfahren beschleunigen. Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Bemessung der Fristen und der Behandlung verspäteten Vorbringens auch europa- und verfassungsrechtliche Vorgaben wie das Grundrecht auf rechtliches Gehör zu gewährleisten sind.

Fristverkürzungen können eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bewirken. Bei der Verkürzung von Fristen für Stellungnahmen von Behörden oder Einwendungen Betroffener oder der Öffentlichkeit muss aber ein angemessener Zeitraum verbleiben, der die Aufarbeitung der betroffenen Belange durch die Behörde, Betroffene oder die Öffentlichkeit erlaubt. Andernfalls kann unter Umständen auch die Berücksichtigung von Belangen, über deren Einhaltung eine Behörde wacht, infrage gestellt sein. Zu kurze Fristen können auch dazu führen, dass es vermehrt zu Gerichtsverfahren kommt. Dies kann wiederum eine verzögerte Umsetzung von Vorhaben bedeuten.

Sind die genannten Voraussetzungen gewahrt, kommen Fristverkürzungen sowohl hinsichtlich der Einwendungen Betroffener bzw. der Öffentlichkeit als auch mit Blick auf Stellungnahmen der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden in Betracht.

Zu Fristverkürzungen in einzelnen Bereichen bzw. Fachplanungsgesetzen nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

Für Verfahren im Zusammenhang mit dem Bau und der Änderung von *Verkehrsinfrastruktur* gibt es bereits neben den allgemeinen Vorschriften im VwVfG und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) weitere spezialgesetzliche Fristenregelungen im bundesrechtlichen Fachplanungsrecht, z. B. in § 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) oder § 17e Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Im Verkehrsbereich ist zu beachten, dass das durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich erst im Jahr 2023 Fristenregelungen eingeführt bzw. geändert wurde.

Für den Bereich der *Raumordnung* hat der Bund bereits mit der Raumordnungsgesetz-Novelle 2023 (ROG) für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eine Obergrenze von drei Monaten für die Frist zur Stellungnahme eingeführt, die nicht überschritten werden soll. Dieser Zeitraum wurde in Baden-Württemberg schon vor der ROG-Novelle bereits in der Regel angewendet. In Baden-Württemberg entspricht die Frist zur Stellungnahme für die Öffentlichkeit bereits der im ROG enthaltenen gesetzlichen Mindestfrist von einem Monat.

Auch im Bereich des *Bauordnungsrechts* bestehen bereits sehr enge gesetzliche Verfahrensfristen.

Im Bereich des *Bauplanungsrechts* wurde mit der Digitalisierungsnovelle, in Kraft getreten am 28. Juli 2023, die digitale Beteiligung in den Bauleitplanverfahren eingeführt. Zudem hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass in den Bauleitplanverfahren neue Stellungnahmen nur zu geänderten oder ergänzten Teilen eingeholt werden sollen. Damit wurden Grundlagen für eine Beschleunigung der Bauleitplanverfahren geschaffen. Zudem erfolgte eine Fristverkürzung für die Entscheidung über die Genehmigung des Flächennutzungsplans und der nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne von drei auf einen Monat.

Im Immissionsschutzrecht ist über den Genehmigungsantrag nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Nach derzeitiger Rechtslage kann die zuständige Behörde die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragstellenden zuzurechnen sind, erforderlich ist. Mit dem geplanten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht soll die Frist nur noch einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden können. Die konkrete Ausgestaltung bleibt jedoch dem Abschluss der bundesrechtlichen Novellierung vorbehalten.

Anzumerken ist allerdings, dass vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, Voraussetzung für eine zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrags sind.

5. *Welches Ergebnis hat die Landesregierung bei der vereinbarten Prüfung eines verstärkten Einsatzes der Mediation im Rahmen von Rechtsschutzverfahren für Baden-Württemberg erzielt?*

Zu II. 5.:

Soweit die Mediation während des laufenden Klageverfahrens gestärkt werden soll, ist auf Folgendes hinzuweisen: Schon derzeit werden an den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten neben dem herkömmlichen Gerichtsverfahren,

das typischerweise auf eine richterliche Streitentscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich zielt, nach § 173 Satz 1 VwGO, § 278 Absatz 5 Zivilprozessordnung (ZPO) auch Güteverhandlungen in der Form der Mediation durch einen zum Mediator ausgebildeten Verwaltungsrichter angeboten. Erst- und zweitinstanzlich sind 16 Güterichterinnen und -richter (14 an den Verwaltungsgerichten und zwei am Verwaltungsgerichtshof) tätig. Die Güterichterin bzw. der Güterichter als Mediator hat selbst keine Befugnis, den Streit zu entscheiden; er hilft vielmehr bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung des Konflikts. Gelingt die Mediation – wie erfahrungsgemäß in den meisten Fällen – und wird eine Lösung gefunden, wird auch das gerichtliche Verfahren einvernehmlich beendet. Wird in der Mediation keine Einigung erzielt, können die Beteiligten das streitige Gerichtsverfahren in dem Stadium fortsetzen, in dem es sich vor der Mediation befand. Je früher eine Güteverhandlung gewählt wird, umso schneller kann – im Vergleich zur streitigen Entscheidung – auch ein befriedendes Ergebnis erzielt werden.

Angesichts der hohen Anzahl an Güterichtern besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Zudem kann das Gericht – außerhalb des Güterichterverfahrens – eine außergerichtliche Konfliktbeilegung durch einen Mediator vorschlagen, § 173 Satz 1 VwGO, § 278a Absatz 1 ZPO.

### III. Verkehrsinfrastruktur

*1. Wie beabsichtigt die Landesregierung die im Zuge der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 6. November 2023 beschlossenen neuen Regelungen in Bezug auf den Artenschutz und bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, vor allem für Ersatzbauten beim Infrastrukturausbau, umzusetzen?*

*2. Wann sollen diese neuen Regelungen zu Artenschutz und zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt werden?*

Zu III. 1. und III. 2.:

Die Fragen III. 1. und III. 2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Rahmen von Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren relevanten formellen und materiellen Anforderungen zum Artenschutz und zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind bundesrechtlich normiert (z. B. im AEG, FStrG, Personenbeförderungsgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Eine Änderung dieser Vorschriften kann nur durch den Bund erfolgen. Hier muss zunächst abgewartet werden, welche konkreten Änderungen der Bund unter Einhaltung des europarechtlichen Rahmens umsetzt.

Die MPK hat beschlossen, Umwelt- und Artenschutzdaten einfacher digital verfügbar zu machen, um Genehmigungsverfahren effizienter durchzuführen. Der Bund hat angekündigt, in einem ersten Schritt ein digitales Portal für Umweltdaten einzurichten, das in der Folge durch eine auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende Wissensplattform mit planungsrelevanten Umweltdaten ergänzt wird.

Die ersten Schritte zur Einrichtung dieses digitalen Portals werden derzeit auf Bundesebene umgesetzt. Mit einer abschließenden Umsetzung ist, wie auch bei der bundesgesetzlichen Festlegung von Artenschutzstandards für verschiedene Infrastrukturvorhaben, erst mittelfristig zu rechnen. Die Landesregierung wird diesen Prozess aber eng begleiten, zumal den verschiedenen Nutzergruppen in Baden-Württemberg mit dem UIS-Berichtssystem bereits ein digitales Portal für Umweltdaten vorliegt.

Weiterhin hat die MPK mit Blick auf den Artenschutz beschlossen, für die Modernisierung des Schienennetzes, der Energieinfrastruktur sowie des Straßennetzes und von Industrieanlagen Artenschutzstandards gesetzlich festzulegen, um eine

schnellere Genehmigung solcher Vorhaben zu ermöglichen. Vom bundesrechtlich geregelten Recht des Artenschutzes können die Länder nach den Vorgaben des Grundgesetzes nicht durch eigene landesrechtliche Regelungen abweichen. Die Landesregierung beabsichtigt daher, die geplanten Gesetzgebungsprozesse auf Bundesebene und die Umsetzung der geplanten Regelungen im Vollzug eng zu begleiten. Ergänzende landesspezifische untergesetzliche Regelungen sind derzeit nicht geplant und im Sinne eines bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs auch nicht zielführend. Beim Ersatz von Bestandsinfrastrukturen sind Erleichterungen in Form einer Aufweitung des Anwendungsbereichs von Anzeigeverfahren oder Plangenehmigungsverfahren geplant, wodurch sich auch Verfahrenserleichterungen beim Umgang mit dem Artenschutz ergeben können.

Im Bereich des Straßenbaus findet ein Ausbau nur noch in begrenztem Umfang statt. Ersatzneubauten an Ort und Stelle bedürfen schon jetzt nach Fachrecht keiner erneuten Planfeststellung, sondern werden aufgrund der ursprünglichen Planfeststellung errichtet.

Im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes hat sich die Landesregierung im Bundesrat dafür eingesetzt, kleinere und mittlere Maßnahmen an Schienenwegen mit regelmäßig geringer Eingriffsintensität vom Bedürfnis einer Genehmigung und einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen, um so Bau- und Digitalisierungsmaßnahmen und insbesondere auch Ersatzneubauten im Schienenbereich zu beschleunigen. Bundesregierung und Bundestag haben die entsprechenden Vorschläge zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften aus der Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drucksache 198/23 B) jedoch leider nicht aufgegriffen.

Zudem hat der Bundesrat am 29. September 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Klimaschutzes durch eine Beschleunigung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur (BR-Drucksache 466/23) beschlossen. Auch dieser Gesetzentwurf enthält u. a. weitere Vorschläge zum Entfall von Genehmigungserfordernissen in geeigneten Fällen.

Die Landesregierung würde es begrüßen, wenn der Bund solche Vorschläge beherzter aufgreifen würde. Sie wird sich weiterhin für entsprechende Änderung im Bundesrecht einsetzen.

*3. Wie verträgt sich die geplante Umsetzung der Clean Vehicles Directive (CVD) im Landesmobilitätsgesetz (LMG) mit dem von Bund und Ländern gemeinsam verfolgten Ziel, das Grundprinzip der 1 : 1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben zu berücksichtigen?*

Zu III. 3.:

Die nationale Umsetzung der CVD ist durch das Saubere-Fahrzeug-Beschaffungsgesetz des Bundes nach dem Grundprinzip der 1 : 1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben erfolgt. Bei den derzeit im Entwurfsstadium befindlichen eventuellen Regelungen im Landesmobilitätsgesetz geht es nicht um die Umsetzung von EU-Recht, sondern um die Umsetzung des Bundesrechts und die dort eingeräumten Gestaltungsspielräume für die Länder.

#### IV. Baurecht

1. *Wann wird die Landesregierung, wie in den Beschlüssen dieser MPK vereinbart, eine Regelung zur Typengenehmigung in die Landesbauordnung (LBO) aufnehmen?*
2. *Wird die in der LBO neu zu schaffende Regelung zur Typengenehmigung auch eine gegenseitige Anerkennung über Ländergrenzen hinweg beinhalten, wie etwa in der Hamburgischen Bauordnung (HBO) in § 65 Absatz 3 geregelt?*
3. *Plant die Landesregierung eine Genehmigungsfiktion von drei Monaten für Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau einzuführen, und wenn ja, wann?*
4. *Wird die Landesregierung, wie ebenfalls im Zuge der in Rede stehenden MPK-Beschlüsse vereinbart, Nutzungsänderungen von Dachgeschossen zu Wohnzwecken genehmigungsfrei stellen?*
5. *Welche Änderungen und Anpassungen der Landesbauordnung sind in diesem Zuge notwendig?*
6. *Welche Änderungen im Hinblick auf die in der LBO festgelegten Stellplatzvorgaben plant die Landesregierung zu verändern und inwiefern?*
7. *Sind auf kommunaler Ebene zusätzliche Belastungen zu befürchten, wenn die Stellplatzvorgaben aus der Landesbauordnung gestrichen und die Verantwortung dafür auf die Kommunen übertragen wird?*
8. *Plant die Landesregierung eine Unterstützung der Kommunen im Falle einer Übertragung der in Rede stehenden Aufgaben?*

Zu IV. 1. bis IV. 8.:

Die Fragen IV. 1. bis IV. 8. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abstimmungen für eine umfassende LBO-Novelle laufen derzeit. Zu Zwischenständen von Gesetzentwürfen erfolgt grundsätzlich keine Stellungnahme. Die Landesregierung strebt an, die im Pakt für Planungsbeschleunigung vorgesehenen Erleichterungen im Baugenehmigungsverfahren umzusetzen.

#### V. Ausbau der Energieinfrastruktur

1. *Welche Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren bei den derzeit geplanten Anlagen zur Nutzung der Windkraft, der Geothermie und der Freiflächen-Photovoltaik (einschließlich Agri-PV) können bereits festgestellt werden?*

Zu V. 1.:

Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht wurden die Zulassungsvoraussetzungen für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie erweitert. Ihre Errichtung und Nutzung ist danach seit dem 1. Januar 2023 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auch entlang von Autobahnen und bestimmten mehrgleisigen Schienenwegen privilegiert zulässig. Mit der Digitalisierungsnovelle, in Kraft getreten am 28. Juli 2023, hat der Bundesgesetzgeber zudem einen Privilegierungstatbestand für die besondere Anlagenform der Agri-Photovoltaikanlagen geschaffen (§ 35 Absatz 1 Nummer 9 Baugesetzbuch (BauGB)). Die Genehmigung dieser Vorhaben ist seitdem im bestimmten Umfang auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplans möglich.

Darüber hinaus beabsichtigt der Bundesgesetzgeber den Vorschlag, ein eigenes, schnelles und schlanke Bebauungsplanverfahren zum Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik zu schaffen, der auf eine Empfehlung der von der Landesregierung Baden-Württembergs eingerichteten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zurückgeht und der vom Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung übernommen wurde, aufzugreifen.

Im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wurden zudem Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich Windkraft umgesetzt, die sich nunmehr auch im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern finden. Als konkrete beispielhafte Projekte können der Windpark Sulzbach-Laufen im Landkreis Schwäbisch Hall mit einer Dauer des Genehmigungsverfahrens von acht Monaten sowie der Windpark Hoßkirch im Landkreis Ravensburg mit einer Dauer des Genehmigungsverfahrens von elf Monaten genannt werden.

*2. Welche Verfahrensbeschleunigungen für den Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen wurden bislang über die von der Bundesebene gesetzlich geregelten Planungserleichterungen und -beschleunigungen hinaus vom Land auf den Weg gebracht?*

Zu V. 2.:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes schreibt vor, dass bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche Baden-Württembergs für die Windenergie an Land planerisch auszuweisen sind. Das Land Baden-Württemberg hat darüberhinausgehend zur weiteren Beschleunigung des Ausweisungsprozesses in seinem KlimaG BW vom 7. Februar 2023 geregelt, dass die für die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 1,8 % der Landesfläche notwendigen regionalplanerischen Teilpläne bzw. Änderungen eines Regionalplans bereits bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden sollen. Damit wurden die notwendigen Planungen nochmals um 7 Jahre vorgezogen. Während sich die bundesrechtlichen Regelungen zur Festlegung von Flächenbedarfen auf die Windenergienutzung beschränken, hat das Land ferner in seinem KlimaG BW geregelt, dass in den Regionalplänen auch Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche festgelegt werden sollen. Auch diese Teilpläne bzw. Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden. Im Interesse einer weiteren Beschleunigung der Planungsverfahren für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik wurde das bisherige Genehmigungsverfahren für Planentwürfe (§ 12 LplG) für diese speziellen Planungen abgeschafft und durch ein 3-monatiges Anzeigeverfahren ersetzt (vgl. § 13a Absatz 2 bis 4 LplG).

Durch die Änderung der LBO im Februar 2023 wurde die Verfahrensfreiheit von Solaranlagen auf oder an Gebäuden auf alle baulichen Anlagen, also auch solche, die keine Gebäude sind, erweitert. Gleichzeitig wurde ermöglicht, dass Freiflächensolaranlagen, selbst wenn sie Sonderbauten darstellen (z. B. größere gewerbliche Anlagen), im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder im Kenntnisgabeverfahren durchgeführt werden können. Darüber hinaus wurde in der LBO konkretisiert, dass Anforderungen in kommunalen Gestaltungssatzungen grundsätzlich nur zulässig sind, wenn sie gleichzeitig die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen.

Die Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien hat durch zahlreiche Maßnahmen die Verfahrens- und Genehmigungszeiten insbesondere für Windenergieanlagen verkürzt und die Flächenverfügbarkeit verbessert. So wurde beispielsweise das Widerspruchsverfahren bei Genehmigungen für Windenergieanlagen abgeschafft, ein spezialisierter „Infrastruktursenat“ am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingerichtet und ein praxisorientierter Verfahrensleitfaden für Genehmigungsbehörden und Projektierer erstellt. Darüber

hinaus werden u. a. Projektierer und Kommunen durch die Arbeit des neu geschaffenen Bereichs „Erneuerbare BW“ bei der KEA unterstützt und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Stabsstellen „Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz“ an den Regierungspräsidien fachlich begleitet. Eine Gesamtliste aller Maßnahmen der Task Force ist im Internet auf der Website des Staatsministeriums abrufbar (<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/task-force-erneuerbare-energien>).

*3. Inwieweit wurden die Genehmigungsverfahren für Windkraft- und Freiflächen- Photovoltaikanlagen sowie Agri-Photovoltaikanlagen inzwischen auf eine digitalisierte Form anstelle zahlloser ausgedruckter Kopien auf Papier umgestellt und bis wann soll dies endgültig und flächendeckend erfolgen?*

Zu V. 3.:

Baugenehmigungsverfahren auch dieser Bauvorhaben werden nach flächendeckender Einführung des Virtuellen Bauamts im Verlauf des Jahres 2024 von Anfang bis Ende über alle Verfahrensschritte digital durchgeführt werden können.

Darüber hinaus ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des jeweiligen Stadt- oder Landkreises erforderlich.

Die Digitalisierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens befindet sich derzeit in der Umsetzung.

Ein vollständiger Verzicht auf Antragsexemplare in Papierform bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben derzeit jedoch nicht möglich. So hat beispielsweise eine ggf. erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Auslage von Antragsunterlagen in Papierform zu erfolgen. Nach Kenntnisstand des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind seitens des Bundes Änderungen im Bundesrecht geplant, die eine weitere Reduzierung der erforderlichen Antragsunterlagen in Papierform bewirken könnten. Der konkrete Inhalt bleibt jedoch dem Abschluss des bundesrechtlichen Novellierungsverfahrens abzuwarten.

*4. Welche Rolle spielen potenzielle Flächen für Geothermie bei der Raumordnung und Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans?*

Zu V. 4.:

In Baden-Württemberg können bereits jetzt Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch für Geothermie ausgewiesen werden. Voraussetzung dafür ist die Regionalbedeutsamkeit des jeweiligen Vorhabens. Bei der Geothermie handelt es sich im Wesentlichen um eine unterirdische Nutzung. Lediglich die in der Regel nur relativ wenig Raum in Anspruch nehmenden notwendigen Betriebsgebäude befinden sich oberirdisch. Vor entsprechenden Ausweisungen wäre stets hinreichend zu prüfen, ob auf den betreffenden Flächen tatsächlich aussichtsreiche geologische Bedingungen für eine Erdwärmennutzung sowie technisch nutzbare Potenziale bestehen. Im Rahmen der Erarbeitung des Landesentwicklungsplanes wird die Geothermie als eine erneuerbare Energieform sowie als eine Nutzung des Untergrundes in die Betrachtungen und Prüfungen miteinbezogen.

Im Bereich der Oberflächennahen Geothermie können Felder von Erdwärmesonden in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

Bei der Tiefengeothermie sind konkrete Eignungsgebiete der Oberrheingraben und das oberschwäbische Molassebecken aufgrund ihrer natürlichen geologischen Eigenschaften. Mögliche und gut geeignete konkrete Standorte innerhalb dieser beiden Räume können im Allgemeinen erst nach einer weitergehenden geophysikalischen Untersuchung bestimmt werden. In wenigen kleinen Bereichen liegen



verwertbare Informationen, beispielsweise aus der früheren Erkundung von Erdölfeldern, vor.

Die Aufsuchungsarbeiten sind Aufgabe des jeweiligen Projektierers, ihre Ergebnisse können in der Raumplanung nicht vorweggenommen werden.

## VI. Digitalisierung und Mobilfunkausbau

- 1. Plant die Landesregierung, eine Genehmigungsfiktion für genehmigungspflichtige Mobilfunkmasten einzuführen, die nach Ablauf einer Frist von bis zu drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen eintritt?*
- 2. Wie wäre eine Genehmigungsfiktion aus ihrer Sicht auszugestalten, um die verschiedenen Interessenlagen, die im Genehmigungsprozess abgewogen werden müssen, in Ausgleich zu bringen?*
- 3. Welche (gesetzlichen und untergesetzlichen) Änderungen müssen für die Einführung einer Genehmigungsfiktion vorgenommen werden?*

Zu VI. 1. bis VI. 3.:

Die Fragen VI. 1. bis VI. 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich begrüßt die Landesregierung die im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung genannten Maßnahmen zur Erleichterung des Mobilfunkausbaus.

Die Abstimmungen für eine umfassende LBO-Novelle laufen derzeit. Zu Zwischenständen von Gesetzentwürfen erfolgt grundsätzlich keine Stellungnahme. Die Landesregierung strebt an, die im Pakt für Planungsbeschleunigung vorgesehenen Erleichterungen im Baugenehmigungsverfahren umzusetzen.

- 4. Welche verfahrens- und planungsrechtlichen Erleichterungen zur Beschleunigung des Ausbaus der digitalen Infrastruktur hat sie bereits vorgenommen, nimmt sie derzeit vor und plant sie vorzunehmen?*

Zu VI. 4.:

Um den Mobilfunk- und 5G-Ausbau zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen, hat die Landesregierung im Mai 2023 die Novellierung der LBO beschlossen. Folgende Erleichterungen, die auch im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung benannt werden, sind in Baden-Württemberg bereits seit Juni 2023 in Kraft getreten:

1. Die Erweiterung der Verfahrensfreiheit bei der Errichtung von Mobilfunkantennen im Innenbereich auf 15 m und im Außenbereich auf 20 m.
2. Die Absenkung der Abstandsflächenzahl von derzeit 0,4 auf 0,2 der Gebäudehöhe im Außenbereich.
3. Die Einführung einer verfahrensfreien Errichtung von temporär genutzten Mobilfunkanlagen bei einer maximalen Standzeit von bis zu 2 Jahren.

Die verabschiedeten Änderungen in der LBO wurden durch den „Runden Tisch Mobilfunk“ angestoßen.

Auch das Anbauverbot von Mobilfunkmasten entlang von Landes- und Kreisstraßen wurde in Baden-Württemberg bereits im Jahr 2020 abgeschafft.

Die Landesregierung hat sich zudem im Zuge der Beratungen des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes dafür eingesetzt, dass Maßnahmen zur Digitalisierung

der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere der Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS) sowie die dafür notwendigen räumlich begrenzten baulichen Anpassungen von Bahnsteigen, Bahnübergängen, Gleislagen und Reisendenübergängen etc. in den dafür einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften verfahrensfrei gestellt und so beschleunigt realisiert werden. Bundesregierung und Bundestag haben die entsprechenden Vorschläge zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften aus der Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drucksache 198/23 B) jedoch leider nicht aufgegriffen.

Im Rahmen der Änderung der LBO im November 2023 wurden die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Digitalisierung des baurechtlichen Verfahrens bereits geschaffen. So erfolgt die Einreichung der Anträge und Bauvorlagen nunmehr direkt bei den Baurechtsbehörden, die unverzüglich die betroffenen Gemeinden benachrichtigen. Zudem sind alle Anträge und Bauvorlagen ab dem Jahr 2025 obligatorisch rein elektronisch einzureichen. Außerdem wurde die Bescheiderteilung in elektronischer Textform neben der Schriftform zugelassen und die einfache Bekanntgabe des Bescheids im Rahmen des digitalen Verfahrens als Alternative zum Zustellungserfordernis vorgesehen.

Hassler  
Staatssekretär